

1956	Ausgegeben zu Bonn am 29. Februar 1956	Nr. 8
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 2. 56	Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues	87
25. 2. 56	Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe, für Betriebe aller Art zum Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung sowie für Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung	90
25. 2. 56	Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen	93
25. 2. 56	Neufassung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung	95
24. 2. 56	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1955	98

Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft).

Vom 25. Februar 1956.

Auf Grund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) und des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Beihilfeberechtigung

(1) Für Gasöl, das nach dem Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234), des Abschnitts III Artikel 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl vom 31. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 699) versteuert und zum Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und von landwirtschaftlichen Schleppern in Betrieben der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues verwendet worden ist, wird den Inhabern dieser Betriebe (Beihilfeberechtigten) eine Betriebsbeihilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Als Gasöl im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in Anmerkung 5 Buchstabe d Absatz 1 zu Tarifnummer 2710 des Zolltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische sowie Mineralöl nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 16. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1409).

§ 2

Abgrenzung

(1) Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen; als Bodenbewirtschaftung gelten nur Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft sowie Garten-, Obst- und Weinbau;
2. Betriebe, die für die in Nummer 1 bezeichneten Betriebe landwirtschaftliche oder Zwecken des Garten-, Obst- und Weinbaues dienende Arbeiten ausführen, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften;
3. Schöpfwerke zur Be- oder Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(2) Die Milchabfuhr an Molkereien im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist kein Lohntransport im Sinne des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955.

§ 3

Höhe der Betriebsbeihilfe

Die Betriebsbeihilfe beträgt 18,05 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 15,30 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

§ 4

Anerkennung der Beihilfeberechtigung

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Betriebsbeihilfe ist die Anerkennung der Beihilfeberechtigung.

(2) Zuständig für die Anerkennung der Beihilfeberechtigung ist die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(3) Der Antrag auf Anerkennung ist vom Beihilfeberechtigten bei der nach Absatz 2 zuständigen Behörde mit Vordruck in einfacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Bei der Anerkennung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er

1. sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt bezogene Gasöl ausstellen zu lassen und diese Unterlagen für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren hat;
2. die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung des Gasöls durch die zuständige Behörde des Landes, durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und durch den Bundesrechnungshof zu dulden hat;
3. eine zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfe auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzahlen hat;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ein Verwendungsbuch ordnungsmäßig zu führen oder führen zu lassen hat;
5. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 den Verbrauch im einzelnen nachzuweisen hat.

§ 5

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(2) Die Anerkennung soll widerrufen werden, wenn

1. die Angaben in dem Antrag (§ 4 Abs. 3), in dem Verwendungsbuch (§ 6 Abs. 2) oder in dem Auszahlungsantrag (§ 7 Abs. 2) unrichtig oder unvollständig sind und dies auf vorsätzlichem Handeln des Beihilfeberechtigten oder darauf beruht, daß er seine Aufsichtspflicht gegenüber den für die Führung des Bezugs- und Verwendungsnachweises verantwortlichen Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
2. der Beihilfeberechtigte oder der an seiner Stelle Verantwortliche den Verpflichtungen, die ihm im Rahmen der amtlichen Prüfung (§ 8) obliegen, vorsätzlich zuwidergehandelt hat.

§ 6

Bezugsnachweis und Verwendungsbuch

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Betriebe haben sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt bezogene Gasöl ausstellen zu lassen,

welche die Anschrift des Empfängers, des Lieferers und das Datum der Lieferung enthalten, und diese Unterlagen für die Dauer von drei Jahren übersichtlich geordnet aufzubewahren.

(2) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Beihilfeberechtigten haben ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibebblättern zu führen oder von einem ständig beauftragten Betriebsangehörigen führen zu lassen. Die Eintragungen sind leserlich mit Tinte oder Tintenstift oder in Maschienschrift so vorzunehmen, daß die Eintragungen auf dem Hauptblatt und dem Durchschreibebblatt übereinstimmen.

(3) Die Raummenge oder das Gewicht des zum Antrieb der Maschinen verwendeten Gasöls ist im Verwendungsbuch anzuschreiben.

(4) Die Haupt- und Durchschreibebblätter verbleiben bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Betriebsbeihilfe im Verwendungsbuch.

(5) Das Verwendungsbuch ist der ausstellenden Behörde unverzüglich nach Wegfall der Beihilfeberechtigung zurückzugeben.

(6) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Beihilfeberechtigten haben den Gasölverbrauch in ihrer Buchführung im einzelnen nachzuweisen.

§ 7

Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Der Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe kann nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr gestellt werden. Er ist an die nach § 4 Abs. 2 zuständige Behörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das im vorausgegangenen Kalenderjahr insgesamt bezogene Gasöl;
2. eine Bestätigung des Beihilfeberechtigten, daß das Gasöl, für welches Betriebsbeihilfe beantragt wird, nicht für andere als die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwendet worden ist;
3. Angaben über Zahl, Art und Verwendung der im Betrieb vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge, die mit Gasöl angetrieben werden, für deren Verbrauch an Gasöl jedoch Betriebsbeihilfe nicht in Anspruch genommen werden kann;
4. für die in Nummer 3 genannten Maschinen und Fahrzeuge, die bereits in dem dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr betrieben wurden, der Gasölverbrauch in diesem Zeitraum;
5. das Verwendungsbuch, soweit der Antragsteller zu dessen Führung verpflichtet ist;
6. von den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Beihilfeberechtigten der Verwendungsnachweis.

(3) Die Betriebsbeihilfe ist nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im vorangegangenen Kalenderjahr festzusetzen und nach

dem 1. April des Jahres auszuführen, in dem der Antrag gestellt ist.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch die nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen ein ordnungsmäßiger Nachweis über die beihilfefähige Verwendung nicht geführt ist.

(5) Im Falle der Führung eines Verwendungsbuchs sind die Durchschreibebblätter zu entnehmen; die abgerechnete Betriebsbeihilfe ist auf dem Hauptblatt des Verwendungsbuchs zu vermerken.

§ 8

Prüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind berechtigt, im Betriebe des Beihilfeberechtigten zu prüfen, ob Gasöl, für das Betriebsbeihilfe in Anspruch genommen ist, nur für die nach dieser Verordnung begünstigten Zwecke verwendet worden ist. Bei der Prüfung hat der Beihilfeberechtigte die in § 6 bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Er hat ferner Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung vom Prüfungsbeamten für erforderlich erachtet wird.

(2) Das Prüfungsrecht nach Absatz 1 steht auch dem Bundesrechnungshof zu. Der Bundesrechnungshof ist ferner berechtigt, die Unterlagen der nach Landesrecht für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe zuständigen Behörde zu prüfen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Zusagen, die nach § 6 der Verordnung über die Verbilligung von Dieseldieselkraftstoff für die Landwirtschaft vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 482)

erteilt sind, gelten als Anerkennung der Beihilfeberechtigung. Sie sind von der nach Landesrecht für die Anerkennung der Beihilfeberechtigung zuständigen Behörde zurückzunehmen, wenn die für die Anerkennung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 10

Vordrucke

Für den Antrag auf Anerkennung (§ 4 Abs. 3), für das Verwendungsbuch (§ 6 Abs. 2) und für die Bestätigung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) sind die von der zuständigen Behörde des Landes beschafften Vordrucke zu verwenden. Sie werden gegen Erstattung der Kosten an die Antragsteller abgegeben.

Schlußbestimmungen

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Verbilligung von Dieseldieselkraftstoff für die Landwirtschaft (DKVO-Landwirtschaft) vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 482) außer Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe
für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe,
für Betriebe aller Art zum Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung
sowie für Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung
(Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft).**

Vom 25. Februar 1956.

Auf Grund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Beihilfeberechtigung

(1) Für Gasöl, das nach dem Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234), des Abschnitts III Artikel 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl vom 31. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 699) versteuert und zum

1. Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen in Betrieben des Bergbaues,
2. Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen in Torf, Steine und Erden fördernden Betrieben,
3. Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung in Betrieben aller Art,
4. Antrieb von Maschinen zur Wasserförderung in Betrieben der öffentlichen Wasserversorgung

verwendet worden ist, wird den Inhabern dieser Betriebe (Beihilfeberechtigten) eine Betriebsbeihilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Als Gasöl im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in Anmerkung 5 Buchstabe d Absatz 1 zu Tarifnummer 2710 des Zolltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische sowie Mineralöl nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 16. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1409).

§ 2

Abgrenzung

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betriebe des Bergbaues
 - a) Betriebe, die

Kohle, Graphit, Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, Salze, Sole, Erze jeder Art, Schwefelkies, Phosphorit, Flußspat, Schwerespat, Feldspat, Pegmatit, Speckstein, Talkum, Farberden, Hornblendegneis

aufsuchen, gewinnen oder selbstgewonnene Bodenschätze dieser Art aufbereiten; Betriebe, die diese Tätigkeiten nur in einem Teil ihres Betriebs oder im Nebenbetrieb ausüben, gelten insoweit als Betriebe des Bergbaues,

b) Salinen,

c) Brikettfabriken, die überwiegend selbstgewonnene Kohle verwenden;

2. Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe Betriebe, die

Torf, Natursteine, Schiefer, Naturasphalt, Sand, Kies, Rohton, Lehm, Kaolin, Kalkstein, Rohgips, Kreide, Neuburger Kieselkreide, Tripelerde, Bims, Tuff, Traß, Puzzolanerde, Quarzit oder Kieselgur

aufsuchen, gewinnen oder selbstgewonnene Bodenschätze dieser Art auf mechanischem Wege zum Gebrauch vorbereiten; Betriebe, die diese Tätigkeiten nur in einem Teil ihres Betriebs oder im Nebenbetrieb ausüben, gelten insoweit als Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe;

3. Strom erzeugende Betriebe

Betriebe aller Art, soweit sie mit durch Gasöl angetriebenen Maschinen Strom erzeugen;

4. Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung

Betriebe, die andere nicht nur vorübergehend mit Trink- oder Brauchwasser versorgen; Betriebe, die nur teilweise oder im Nebenbetrieb andere mit Wasser versorgen, betreiben insoweit öffentliche Wasserversorgung.

(2) Die Betriebsbeihilfe wird nur gewährt, wenn ihr Jahresbetrag 300 Deutsche Mark oder 0,5 vom Tausend des steuerbaren Jahresumsatzes des Betriebs im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes übersteigt.

§ 3

Höhe der Betriebsbeihilfe

Die Betriebsbeihilfe beträgt 11,75 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 10 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

§ 4

Anerkennung der Beihilfeberechtigung

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Betriebsbeihilfe ist die Anerkennung der Beihilfeberechtigung.

(2) Zuständig für die Anerkennung der Beihilfeberechtigung ist das für den Ort der Leitung des Betriebs zuständige Hauptzollamt.

(3) In dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfeberechtigung sind anzugeben

1. Bezeichnung und Zweck des Betriebs;
2. Inhaber des Betriebs;
3. Name des für die Leitung des Betriebs Verantwortlichen;
4. Zahl, Art und Verwendung der mit Gasöl betriebenen Maschinen, für deren Verbrauch an Gasöl die Betriebsbeihilfe in Anspruch genommen werden soll;
5. Gasölverbrauch dieser Maschinen je Arbeitsstunde;
6. für Maschinen, die bereits in dem dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr betrieben wurden, der Gasölverbrauch in diesem Zeitraum;
7. Zahl, Art und Verwendung der im Betrieb vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge, die mit Gasöl angetrieben werden, für deren Verbrauch an Gasöl jedoch Betriebsbeihilfe nicht beansprucht werden kann;
8. für die in Nummer 7 genannten Maschinen und Fahrzeuge, die bereits in dem dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr betrieben wurden, der Gasölverbrauch in diesem Zeitraum.

(4) Der Antrag ist für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Betriebe in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(5) Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Betriebe ist der Antrag in dreifacher Ausfertigung über das für den Betrieb zuständige Bergamt einzureichen. Das Bergamt prüft den Antrag auf die sachliche Richtigkeit, behält eine Ausfertigung zurück und übersendet die übrigen Ausfertigungen mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Hauptzollamt.

§ 5

Entscheidung über den Antrag

(1) Bei der Anerkennung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er

1. das vorgeschriebene Betriebsbuch (§ 7) und Verwendungsbuch (§ 8) zu führen oder führen zu lassen hat,
2. die Prüfungen nach § 10 zu dulden hat,
3. zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzahlen hat.

(2) Bei der Anerkennung sind dem Antragsteller ein Verwendungsbuch (§ 8) und eine Ausfertigung des Antrags auszuhändigen.

(3) Das Verwendungsbuch ist dem Hauptzollamt unverzüglich nach Wegfall der Beihilfeberechtigung zurückzugeben.

§ 6

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(2) Die Anerkennung soll widerrufen werden, wenn

1. die Angaben in dem Betriebsbuch, in den an dessen Stelle geltenden Anschreibungen oder in dem Verwendungsbuch unrichtig oder unvollständig sind und dies auf vorsätzlichem Handeln des Beihilfeberechtigten oder darauf beruht, daß er seine Aufsichtspflicht gegenüber den für die Buchführung verantwortlichen Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
2. der Beihilfeberechtigte oder der an seiner Stelle Verantwortliche den Verpflichtungen, die ihm im Rahmen der amtlichen Prüfung nach § 10 obliegen, vorsätzlich zuwidergehandelt hat.

§ 7

Betriebsbuch

Der Beihilfeberechtigte hat über den Betriebsstoffverbrauch und die Betriebsdauer jeder einzelnen Arbeitsmaschine ein Betriebsbuch zu führen oder von einem ständig beauftragten Betriebsangehörigen führen zu lassen. Die Führung eines Betriebsbuchs ist nicht erforderlich, wenn sich die darin geforderten Angaben mit genügender Deutlichkeit aus anderen im Betrieb befindlichen Anschreibungen ergeben.

§ 8

Verwendungsbuch

(1) Der Beihilfeberechtigte hat ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibebaltern zu führen oder von einem ständig beauftragten Betriebsangehörigen führen zu lassen. Die Eintragungen sind leserlich mit Tinte oder Tintenstift oder in Maschinenschrift so vorzunehmen, daß die Eintragungen auf dem Hauptblatt und dem Durchschreibebblatt übereinstimmen.

(2) In das Verwendungsbuch sind mindestens einmal monatlich, vor dem Einreichen der Unterlagen zur Abrechnung der Betriebsbeihilfe und vor jeder Prüfung durch die zuständige Behörde aus dem aufgerechneten Betriebsbuch oder den aufgerechneten besonderen Anschreibungen zu übertragen

1. die Raummenge oder das Gewicht des zum Betrieb der Arbeitsmaschinen oder Antriebsmotoren verwendeten Gasöls und
2. die Gesamtzahl der Betriebsstunden dieser Maschinen.

(3) Die Haupt- und Durchschreibebblätter verbleiben bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Betriebsbeihilfe im Verwendungsbuch.

§ 9

Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Der Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe kann nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr gestellt werden. Er ist an das nach § 4 Abs. 2 zuständige Hauptzollamt zu richten. Mit dem Antrag sind die Hauptblätter des Verwendungsbuchs vorzulegen; ferner ist der steuerbare Jahresumsatz (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Die Betriebsbeihilfe ist nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im vorangegangenen Kalenderjahr festzusetzen und nach dem 1. April des Jahres auszuzahlen, in dem der Antrag gestellt ist.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsmäßiger Nachweis über die beihilfefähige Verwendung des Gasöls nicht geführt ist.

§ 10

Prüfung

In Betrieben, die als beihilfeberechtigt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 anerkannt sind, hat das für die Aufsicht über den Betrieb zuständige Bergamt, in Betrieben, die als beihilfeberechtigt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 anerkannt sind, hat das nach § 4 Abs. 2 zuständige Hauptzollamt mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen. Bei der Prüfung hat der Beihilfeberechtigte das Verwendungsbuch und das Betriebsbuch oder die besonderen Anschreibungen vorzulegen; er hat ferner Auskunft zu erteilen und die in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur

Durchführung der Prüfung vom Prüfungsbeamten für erforderlich erachtet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist im Verwendungsbuch zu vermerken. Ergeben sich erhebliche Beanstandungen, so sind diese in einer Verhandlungsniederschrift zu erläutern. Ein gleiches Prüfungsrecht steht dem Bundesrechnungshof zu.

§ 11

Vordrucke

Für den Antrag auf Anerkennung (§ 4 Abs. 3), für das Betriebsbuch (§ 7), für das Verwendungsbuch (§ 8 Abs. 1) und für den Auszahlungsantrag (§ 9 Abs. 1) sind die von der Zollverwaltung beschafften Vordrucke zu verwenden. Sie werden gegen Erstattung der Kosten an die Antragsteller abgegeben.

Schlußbestimmungen

§ 12

Für den Nachweis des Verbrauchs an Gasöl in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zwei Monate nach ihrer Verkündung finden die §§ 7 und 8 keine Anwendung.

§ 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe
für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen
(Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr).**

Vom 25. Februar 1956.

Auf Grund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Beihilfeberechtigung

(1) Für Gasöl, das nach dem Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234), des Abschnitts III Artikel 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl vom 31. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 699) versteuert und zum Betrieb von schienengebundenen Fahrzeugen in Verkehrsbetrieben verwendet worden ist, wird den Inhabern dieser Betriebe (Beihilfeberechtigten) eine Betriebsbeihilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Als Gasöl im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in Anmerkung 5 Buchstabe d Absatz 1 zu Tarifnummer 2710 des Zolltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische sowie Mineralöl nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 16. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1409).

§ 2

Abgrenzung

(1) Verkehrsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern auf schienengebundenen Fahrzeugen dienen.

(2) Die Betriebsbeihilfe wird nur gewährt, wenn ihr Jahresbetrag 300 Deutsche Mark oder 0,5 vom Tausend des steuerbaren Jahresumsatzes des Betriebs im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes übersteigt.

§ 3

Höhe der Betriebsbeihilfe

Die Betriebsbeihilfe beträgt 11,75 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 10 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

§ 4

Anerkennung der Beihilfeberechtigung

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Betriebsbeihilfe ist die Anerkennung der Beihilfeberechtigung.

(2) Zuständig für die Anerkennung der Beihilfeberechtigung ist das für den Ort der Leitung des Betriebs zuständige Hauptzollamt. Für die Deutsche Bundesbahn ist das Hauptzollamt München-Schwantalerstraße zuständig.

(3) In dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfeberechtigung sind anzugeben

1. Bezeichnung und Zweck des Betriebs;
2. Inhaber des Betriebs;
3. Name des für die Leitung des Betriebs Verantwortlichen;
4. Bezeichnung der mit schienengebundenen Dieselfahrzeugen befahrenen Strecken;
5. befahrene Gleislänge in Kilometern;
6. Anzahl, Typen oder Baureihen und Betriebs-Pferdestärke der im Einsatz befindlichen Dieselfahrzeuge;
7. Durchschnittsverbrauch an Gasöl auf 100 Kilometer; für jede Motortype oder Baureihe besonders;
8. Zahl, Art und Verwendung der im Betrieb vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge, die mit Gasöl angetrieben werden, für deren Verbrauch an Gasöl jedoch Betriebsbeihilfe nicht beansprucht werden kann;
9. für die in Nummer 8 genannten Maschinen und Fahrzeuge, die bereits in dem dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr betrieben wurden, der Gasölverbrauch in diesem Zeitraum.

Die Angaben gemäß Nummern 4, 5, 8 und 9 sind bei Anträgen der Deutschen Bundesbahn nicht erforderlich.

(4) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

Entscheidung über den Antrag

(1) Bei der Anerkennung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er

1. das vorgeschriebene Verwendungsbuch zu führen oder führen zu lassen hat (§ 7),
2. die Prüfungen nach § 9 zu dulden hat,
3. zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen hat.

(2) Bei der Anerkennung sind dem Antragsteller ein Verwendungsbuch (§ 7) und eine Ausfertigung des Antrags auszuhändigen.

(3) Das Verwendungsbuch ist dem Hauptzollamt unverzüglich nach Wegfall der Beihilfeberechtigung zurückzugeben.

§ 6

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen haben oder weggefallen sind.

(2) Die Anerkennung soll widerrufen werden, wenn

1. die Angaben in dem Verwendungsbuch unrichtig oder unvollständig sind und dies auf vorsätzlichem Handeln des Beihilfeberechtigten oder darauf beruht, daß er seine Aufsichtspflicht gegenüber den für die Buchführung verantwortlichen Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
2. der Beihilfeberechtigte oder der an seiner Stelle Verantwortliche den Verpflichtungen, die ihm im Rahmen der amtlichen Prüfung nach § 9 obliegen, vorsätzlich zuwidergehandelt hat.

§ 7

Verwendungsbuch

(1) Der Beihilfeberechtigte hat ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibblättern zu führen oder von einem ständig beauftragten Betriebsangehörigen führen zu lassen. Die Eintragungen sind leserlich mit Tinte oder Tintenstift oder in Maschinenschrift so vorzunehmen, daß die Eintragungen auf dem Hauptblatt und dem Durchschreibblatt übereinstimmen.

(2) Die Haupt- und Durchschreibblätter verbleiben bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Betriebsbeihilfe im Verwendungsbuch.

§ 8

Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Der Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe kann nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr gestellt werden. Er ist an das nach § 4 Abs. 2 zuständige Hauptzollamt zu richten. Mit dem Antrag sind die Hauptblätter des Verwendungsbuchs vorzulegen; ferner ist der steuerbare Jahresumsatz (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Die Betriebsbeihilfe ist nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im vorangegangenen Kalenderjahr festzusetzen und nach

dem 1. April des Jahres auszuzahlen, in dem der Antrag gestellt ist.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsmäßiger Nachweis über die beihilfefähige Verwendung des Gasöls nicht geführt ist.

§ 9

Prüfung

Das nach § 4 Abs. 2 zuständige Hauptzollamt hat mindestens einmal jährlich im Betriebe des Beihilfeberechtigten eine Prüfung durchzuführen. Bei der Prüfung hat der Beihilfeberechtigte das Verwendungsbuch und die dazu gehörigen Unterlagen vorzulegen; er hat ferner Auskunft zu erteilen und die in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung vom Prüfungsbeamten für erforderlich erachtet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist im Verwendungsbuch zu vermerken. Ergeben sich erhebliche Beanstandungen, so sind diese in einer Verhandlungsniederschrift zu erläutern. Ein gleiches Prüfungsrecht steht dem Bundesrechnungshof zu.

§ 10

Vordrucke

Für den Antrag auf Anerkennung (§ 4 Abs. 3), für das Verwendungsbuch (§ 7 Abs. 1) und für den Auszahlungsantrag (§ 8 Abs. 1) sind die von der Zollverwaltung beschafften Vordrucke zu verwenden. Sie werden gegen Erstattung der Kosten an die Antragsteller abgegeben.

Schlußbestimmungen

§ 11

Für den Nachweis des Verbrauchs an Gasöl in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zwei Monate nach ihrer Verkündung findet § 7 keine Anwendung.

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung der Neufassung
der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung.**

Vom 25. Februar 1956.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 860) bekanntgemacht.

Bonn, den 25. Februar 1956.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Durchführung
des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)
— Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) —**

in der Fassung vom 25. Februar 1956.

I. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

§ 1

Abzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Die inländischen Kapitalerträge, die in § 43 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) — Einkommensteuergesetz — bezeichnet sind, unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer).

(2) Zu den Kapitalerträgen, die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, gehören auch Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, soweit sie nicht unter § 43 Abs. 1 Ziff. 3 oder Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes fallen.

Beispiel für Zusatzverzinsung:

Die Anleihebedingungen einer Aktiengesellschaft enthalten folgende Bestimmungen:

Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 6 vom Hundert zu verzinsen. Wenn auf die Aktien des Unternehmens ein Gewinnanteil (Dividende) von mehr als 10 vom Hundert verteilt wird, erhöht sich die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen für das betreffende Geschäftsjahr um $\frac{1}{2}$ vom Hundert für jedes Mehrprozent Gewinnanteil (Dividende).

(3) Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleich-

zeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist.

Beispiel:

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft hat den Zinsfuß, der nach den Anleihebedingungen 6 vom Hundert beträgt, für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1961 auf 4 vom Hundert mit folgender Einschränkung herabgesetzt:

Wenn auf die Aktien des Unternehmens in einem Geschäftsjahr ein Gewinnanteil (Dividende) von mehr als 8 vom Hundert verteilt wird, erhöht sich der Zinsfuß der Teilschuldverschreibungen um $\frac{1}{2}$ vom Hundert für jedes Mehrprozent Gewinnanteil (Dividende) bis zum Höchstbetrag von 6 vom Hundert.

(4) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen gehören z. B. Gewährung von Freianteilen, Genußscheinen, Sachleistungen, Bonus und ähnliches. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen (§ 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

(5) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(6) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

II. Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 2

Befreiungen

- (1) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen,
1. wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind,
 2. wenn einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts Kapitalerträge aus Aktien, Kuxen oder Anteilen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen und der Gläubiger nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem ihm der Kapitalertrag zufließt, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist (§ 9 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Der Steuerabzug darf hier jedoch nur bei den Kapitalerträgen unterbleiben, die aus Anteilen herrühren, die dem Gläubiger nachweislich ununterbrochen seit Beginn des nach Satz 1 maßgebenden Wirtschaftsjahrs gehört haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 2 gelten entsprechend bei Kapitalerträgen, die dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Beteiligungen an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zufließen. Von den auf diese Beteiligungen entfallenden Kapitalerträgen ist indessen der Steuerabzug vom Kapitalertrag insoweit vorzunehmen, als diese Kapitalerträge bei den ausschüttenden Kapitalgesellschaften berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind. Satz 2 gilt nicht für Kapitalerträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes (§ 9 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes).

§ 2 a

Übergangsregelung für die Kapitalertragsteuer im Sinn des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Für Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre darstellen, die vor dem 1. Januar 1955 enden, ist die Kapitalertragsteuer im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht zu erheben.

(2) Die Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für ihr vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr 1954/1955 darstellen, unterliegen der Kapitalertragsteuer im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 2 nur mit dem Teil, der bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft dem Verhältnis der auf das Kalenderjahr 1955 entfallenden Umsätze des Wirtschaftsjahrs 1954/1955

zu den gesamten in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Umsätzen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes) entspricht.

(3) Gewinnausschüttungen gelten als für das Wirtschaftsjahr vorgenommen, auf dessen Gewinn sich der Gewinnverteilungsbeschluß bezieht.

III. Berechnung des Steuerabzugs

§ 3

Höhe des Steuerabzugs

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vorbehaltlich der Ziffer 2,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2

15 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

17,647 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes

30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes

60 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

150 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht abgezogen werden.

(3) Ist für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach den börsenrechtlichen Vorschriften oder durch Bedingungen oder Auflagen anlässlich der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe dieser Wertpapiere nicht ausgeschlossen und ist die Zulassung beantragt, so wird die Kapitalertragsteuer für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe auch dann nach Absatz 1 Ziff. 2 berechnet, wenn die Zulassung nicht innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

§ 4

Abrundung

(1) Der Steuerbetrag ist auf den nächsten durch fünf Deutsche Pfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

(2) Die Abrundung ist bei der Endsumme vorzunehmen, d. h. nach Zusammenrechnung aller Steuerbeträge, die ein Schuldner zum gleichen Zeitpunkt abzuführen hat.

IV. Vornahme des Steuerabzugs

§ 5

Einbehaltung, Haftung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Er haftet für die Einbehaltung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer neben dem Gläubiger.

(2) Der Gläubiger haftet neben dem Schuldner für die Kapitalertragsteuer nur,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und das dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

§ 6

Zeitpunkt des Steuerabzugs

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

(3) Ist bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags der Tag nach der Aufstellung der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters. Die Kapitalertragsteuer ist jedoch spätestens 6 Monate nach Schluß des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, abzuführen.

§ 7

Stundung der Kapitalerträge

(1) Haben Gläubiger und Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur

Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(2) Als Stundung im Sinn des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn der Kapitalertrag dem Gläubiger gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Kapitalertrag als Erhöhung der Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

V. Abführung der Kapitalertragsteuer

§ 8

Zeitpunkt der Abführung, Zuständigkeit

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat die einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags (z. B. die Einlösung der Gewinnanteilscheine) unterläßt.

(2) Die Kapitalertragsteuer ist an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 9

Kapitalertragsteueranmeldung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat innerhalb der in § 8 Abs. 1 festgesetzten Frist dem Finanzamt eine Anmeldung einzureichen.

(2) Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Anmeldung ist binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge auch dann einzureichen, wenn auf Grund des § 2 ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben.

(4) Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem Schuldner der Kapitalerträge oder einer Person, die zu seiner Vertretung berechtigt ist, zu unterschreiben. Vordrucke zu Anmeldungen werden auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

§ 10

Kapitalertragsteuerbescheinigung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge ist verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge, des Steuerbetrags, über den Zahlungstag und über die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, zu erteilen und hierin das Finanzamt (Finanzkasse), an das der Steuerbetrag abgeführt ist, anzugeben.

(2) Diese Verpflichtung des Schuldners entfällt, wenn die Kapitalerträge für seine Rechnung durch

eine Bank oder sonstige Kreditanstalt gezahlt werden und wenn über die Zahlung eine Bestätigung erteilt wird.

VI. Überwachung des Steuerabzugs

§ 11

Überwachung

(1) Das Finanzamt überwacht die rechtzeitige und vollständige Abführung der Kapitalertragsteuer an Hand der Kapitalertragsteuerliste.

(2) Bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer und bei allen örtlichen Prüfungen (Buchprüfung, Nachschau, Lohnsteuer-Außenprüfung usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Kapitalertragsteuer ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 12

Nachforderung, Haftungsbescheid

(1) Ist die Kapitalertragsteuer nicht ordnungsmäßig berechnet oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner oder von dem Gläubiger (§ 5 Abs. 2) den fehlenden Betrag durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn er die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat (§ 9) oder wenn er vor dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Kapitalertragsteuer schriftlich anerkannt hat.

VII. Erstattung der Kapitalertragsteuer

§ 13

Erstattung

(1) Die Kapitalertragsteuer wird von dem Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, dem Schuldner auf Antrag erstattet, wenn sie einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand.

(2) Ist der Gläubiger eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, insoweit erstattet, als sie auf die in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kapitalerträge entfällt. Das gilt nicht, soweit diese Kapitalerträge beim Gläubiger nach § 49 des Einkommensteuergesetzes, §§ 2 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 14

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt erstmals für die Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1954 fällig werden. Mit dieser Wirkung tritt sie an die Stelle der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag in der Fassung vom 28. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1475).

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1955.

Vom 24. Februar 1956.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1955 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 31. März 1956 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1956.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder